

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Firma ASENTEC GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Käufer, auch wenn sie bei späteren Lieferungen nicht noch einmal zugrunde gelegt werden. Der Käufer unterwirft sich ihnen auch durch Schweigen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle von uns abgegebenen Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Verträge kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Änderungen bis zur Lieferung behalten wir uns vor, soweit sie den Käufer nicht beeinträchtigen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstige Veröffentlichungen oder in unseren Angeboten und/oder den dazugehörigen Unterlagen stellen keine Beschaffenheits- oder sonstige Garantie dar, sondern dienen nur zur Produktbeschreibung. Sie sind nur annähernd maßgeblich.

Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderung dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind.

§ 2 Preise

Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Preissteigerungen nach Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung infolge gestiegener Lohn- oder Rohstoffkosten werden bei Rechnungsstellung berücksichtigt. Offensichtliche Irrtümer bei Preisangaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen verpflichten uns nicht, zu diesen Preisen zu liefern. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten gehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Bestellers.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Unserer Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Aufrechnungen mit Gegenforderungen (soweit nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt) und Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sind ausgeschlossen. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller nur gegen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Kommt der Besteller unserer Aufforderung, Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten, binnen einer angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt von sämtlichen noch nicht vollständig abgewickelten Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten.

§ 4 Lieferbedingungen

Der Versand erfolgt ab Lager Heilbronn, ausschließlich Verpackung, mit der günstigsten Versandart, wenn vom Käufer nichts anderes bestimmt ist. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers, und zwar unversichert.

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% des abgeschlossenen Mengen zulässig.

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwasige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Abrufmengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zu liefern und zu berechnen.

§ 5 Lieferfristen und Lieferumfang

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Ansprüche oder Rechte des Kunden können daraus nicht hergeleitet werden.

Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung soweit bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadensersatzansprüche auf Verzug und Nichterfüllung richten sich nach § 8 dieser Bedingungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Im Falle der Verarbeitung dieser Waren erwerben wir an den durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen ein Miteigentum im Verhältnis zum Lieferwert. Falls von uns gelieferte Ware, ob unverarbeitet oder nicht, vom Besteller

weiterveräußert wird, tritt der Besteller schon jetzt, die ihm erwachsenen Ansprüche gegen seinen Käufer in Höhe des Verkaufspreises der von uns gelieferten Ware, an uns ab. Unsere Vorbehaltsrechte erlöschen erst dann, wenn der Besteller unsere sämtlichen Ansprüche getilgt hat. Übersteigen die uns zustehenden Vorbehaltsrechte unsere Forderungen an den Besteller um mehr als 20%, sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe in entsprechendem Umfang verpflichtet. Der Besteller hat an allen zum Wirksamwerden des Eigentumsvorbehaltes (Registrierung oder dergleichen) oder eines vergleichbaren Sicherungsrechtes für die bei Lieferungen ins Ausland erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

§ 7 Gewährleistung

Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Empfang an uns zurückgeschickt werden. Wir sind unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen übernehmen wir im Rahmen unserer allgemeinen Haftung. Wir leisten Gewähr nur bei sachgerechtem Einsatz des Liefergegenstandes entsprechend unserer Spezifikationen. Wenn ein Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflussgrößen beruht, die unüblich sind und auf die uns der Kunde bei Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe des § 8 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Unsere Haftung auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich ebenfalls nach § 8. Gewährleistungsrechte stehen nur dem Kunden selbst zu, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen. Die durch unberechtigte Mängelrüge entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Käufer.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren 6 Monate nach Ablieferung der Ware beim Käufer.

§ 9 Gefährliche Arbeitsstoffe

Bei der Anlieferung von Reparaturgeräten und Retouren verpflichtet sich der Kunde die Gefahrenstoffverordnung – in der jeweils gültigen Fassung – strengstens zu beachten. Der Kunde wird insbesondere Geräte, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen gefüllt oder sonst wie in Berührung gekommen sind, entsprechend verpacken und kennzeichnen, sowie im schriftlichen Reparaturauftrag auf die Verbindung mit gefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne der Verordnung ausdrücklich hinweisen und – soweit zumutbar – ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung 91/155/EWG beilegen. Wir können die Annahme und die Reparatur von Geräten unter Hinweis auf die Verbindung mit gefährlichen Arbeitsstoffen jederzeit und uneingeschränkt ablehnen, soweit es sich nicht um von uns hergestellte Geräte handelt, für die wir von Gesetzes wegen Gewähr leisten. Ersatzansprüche jeglicher Art an uns sind ausgeschlossen. Wir behalten uns Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe ausdrücklich vor.

§ 9 Urheberrechte

Patent-, Urheber- sowie andere Schutzrechte, die in der von uns erbrachten Leistung verkörpert sind, werden nicht auf den Kunden übertragen. Die Veröffentlichung oder sonstige Weitergabe der von uns erstellten Pläne, Kostenvoranschläge, Preisdateien, Zeichnungen, Muster und anderen technischen Unterlagen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gleiches gilt für die Vervielfältigung oder die Zugänglichmachung dieser Dokumente gegenüber Dritten. Soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bleiben kundenspezifische Werkzeuge und Betriebsmittel, die wir zur Ausführung eines Auftrages angeschafft haben, auch dann unser Eigentum, wenn wir dem Kunden dafür Kosten berechnet haben.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand (auch für Ansprüche aus Wechseln oder Schecks) ist Heilbronn. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus gerichtlichen Mahnverfahren. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).

§ 11 Sonstiges

Sollte ein Teil dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf den übrigen Teil keinen Einfluss. Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen maßgebend.